

14.02.2017

Neudruck

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)“ – Drucksache 16/12857 (Neudruck)
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/14182 (Neudruck)

„Hygiene-Ampel“ bereits vor ihrer Einführung gescheitert – Verbrauchertäuschung durch rot-grünen Hygiene-Pranger endgültig stoppen

I. Ausgangslage

Mit dem Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz planen die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen die Einführung der sogenannten „Hygiene-Ampel“ für Lebensmittelbetriebe. Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen insbesondere in Gastronomie und Lebensmittelhandwerk sollen auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) ermittelt, bewertet und dargestellt werden. Nach einer dreijährigen Übergangsphase soll die Veröffentlichung der Ergebnisse verbindlich werden.

Die Hygiene-Ampel knüpft an die Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen an. Bei ungenügender Einhaltung der insgesamt 32 Prüfkriterien in zehn verschiedenen Kategorien (z.B. „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“) werden bis zu 80 Maluspunkte vergeben: Grün (0 - 40 Punkte) – „Anforderungen erfüllt“, Gelb (41 - 60 Punkte) – „Anforderungen teilweise erfüllt“ und Rot (61 - 80 Punkte) – „Anforderungen nicht erfüllt“.

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung „in allgemein verständlicher Form“ veröffentlicht werden. Verbraucher sollen angeblich gemäß dem Leitbild des mündigen Verbrauchers, der seine Konsumententscheidungen auf der Basis von relevanten Informationen trifft, gestärkt werden. Tatsächlich bewirkt die Hygiene-Ampel

Datum des Originals: 14.02.2017/Ausgegeben: 15.02.2017 (14.02.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von SPD und Grünen jedoch das Gegenteil: sie gaukelt Transparenz lediglich vor. Verbraucher werden absichtlich über die Hygieneverhältnisse getäuscht und die über 150.000 zumeist mittelständischen lebensmittelverarbeitenden Betriebe in unserem Land an den Pranger gestellt.

Die Kontrollergebnisse werden pauschal den drei Farbbereichen Grün, Gelb und Rot zugeordnet. Ohne das vollständige Prüfprotokoll einsehen zu können, lassen sie oder ein konkreter Punktwert aber keinen wirklichen Rückschluss auf die Hygienebedingungen zu. Für den Verbraucher ist nicht zu erkennen, wie das Bewertungsergebnis zustande gekommen ist.

Zudem werden von den gewählten 32 Prüfkriterien beispielsweise fehlende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen geringer geahndet als Verstöße gegen die vielen Dokumentationsvorgaben. Daher ist es weiterhin möglich, dass in einem Betrieb, der im oberen `gelben Bereich` liegt, bessere Hygienezustände herrschen als in einem noch als `grün` eingestuften Betrieb, dessen Inhaber ein besseres Personalmanagement betreibt. Abzüge vorgesehen sind auch bereits bei ungünstiger baulicher Beschaffenheit, etwa bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, oder bei Mängeln der Mitarbeiterschulung, selbst wenn der hygienische Zustand im Betrieb einwandfrei ist.

Das Ergebnis der Risikobeurteilung ist ferner keine reine Schlussfolgerung aus den Befunden der Betriebskontrolle, sondern beruht auf einer eigenständigen Bewertung des Kontrolleurs. Das erschwert die Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse.

Weit schwerwiegender ist jedoch, dass SPD und Bündnis 90/Die Grünen versprechen, mit der Hygiene-Ampel „Schwarze Schafe“ zu enttarnen. Dabei ist das zugrundeliegende Beurteilungssystem überhaupt nicht darauf ausgerichtet. Denn die Kriterien auf Grundlage der AVV RÜb sind allein für die behördeninterne Ermittlung der Kontrollhäufigkeit des betreffenden Betriebes bestimmt. Die Prüfkriterien sind ausdrücklich nicht auf die Feststellung, Beseitigung oder künftige Verhinderung von konkreten Hygieneverstößen ausgerichtet. Dementsprechend ist die AVV RÜb auch keine Grundlage in regulären Bußgeldverfahren wegen etwaiger Hygieneverstöße. Lebensmittelkontrolleure und Betriebe werden mit der Veröffentlichung der Kontrollbarometer zur amtlichen Verbrauchertäuschung gezwungen. Zudem eröffnen SPD und Grüne schwarzen Schafen großzügige Schlupflöcher, um das Gesetz zu umgehen, während hart arbeitende ehrliche Betriebe wegen nur vermeintlich hygienebedingter Schlechtbewertungen mit einer „gelben“ oder „schlechten grünen“ Einstufung in ihrer beruflichen Existenz gefährdet werden.

Im Übrigen ist die Hygiene-Ampel bereits vor ihrer Einführung krachend vor Gericht gescheitert. Bereits daher verbietet es sich, das Gesetz zu beschließen. Im Jahr 2013 wurde mit Unterstützung der Landesregierung das „Pilotprojekt Kontrollbarometer“ in den Städten Duisburg und Bielefeld gestartet, welches nun von der Hygiene-Ampel abgelöst werden soll. Mit mehreren Urteilen vom 12. Dezember 2016 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen das Pilotprojekt gestoppt. Das Gericht hat zum einen festgestellt, dass keine Rechtsgrundlage für die pauschale Weitergabe der Risikobewertungen besteht. Zum anderen hat das Gericht aber auch in der Sache klargestellt, dass die von der rot-grünen Landesregierung bezweckte Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Rahmen des Pilotprojekts – und für die Hygiene-Ampel gilt nichts anderes – kein Beitrag zur Schaffung von Transparenz und dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten sei. Pilotprojekt und Hygiene-Ampel sagen nichts darüber aus, ob „es in den Restaurants oder Imbissbuden sauber zugeht“, ob „auf der Pizza nicht falscher Schinken oder nachgemachter Käse aufgetischt wird“ oder ob „sich ein Betrieb in Sachen Sauberkeit und Kundeninformation korrekt verhält“.

Zielführender wäre es, anstatt mit der Ampel reine Symptombekämpfung zu betreiben, die tatsächlichen lebensmittelhygienischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Ausbildung und das Hygienebewusstsein der mit Lebensmitteln beruflich in Kontakt kommenden Personen in Gastronomie, Hotellerie und Lebensmittelhandwerk zu stärken. Dazu ist die Einführung eines verbindlichen Sachkundenachweises in der Art eines „Hygiene-Führerscheins“ voranzutreiben.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass die Hygiene-Ampel weder Markttransparenz schafft, noch Verbraucher dabei unterstützt, eigenverantwortliche Konsumententscheidungen zu treffen. Sie täuscht Transparenz lediglich vor und führt Verbraucher in die Irre. Lebensmittelbetriebe werden durch sie an den Pranger gestellt und ohne Not in ihrer beruflichen Existenz gefährdet.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Gesetzentwurf für das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz umgehend zurückzuziehen. Stattdessen sind die Anstrengungen für die Einführung eines verbindlichen Sachkundenachweises voranzutreiben.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe
Hendrik Wüst

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne
Ralph Bombis
Dietmar Brockes

und Fraktion